

# Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung vom Dezember 2010

Aufgrund des § 46 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 09 Dez. (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27 Okt. 2009 (GVBl. S. 358), BS 793-1, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Landesfischereiordnung vom 14 Okt. 1985 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2010 (GVBl. S. 217), BS 793-1-1, wird wie folgt festgesetzt:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „Wels ( Silurus Glanis) 60cm“ werden gestrichen
  - b) Die Zahl „40“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt. (Aal)
  - c) Die Worte „Signalkrebs 10cm“ und „Amerikanischer Flusskrebis 8cm“ werden gestrichen.
2. In § 19 Abs. 2 wird nach dem Wort „alle“ das Wort „offenen“ eingefügt.
3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird das Komma nach dem Wort „Lahn“ durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 7 wird gestrichen.
4. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Fische, die nicht zu den in §17, § 20 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 genannten Arten zählen, besteht eine Anlande Verpflichtung.“
5. § 29 erhält folgende Fassung:  
§29 Fischfang mit lebendem Köderfisch „Der Fischfang mit dem lebenden Köderfisch ist verboten.“
6. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Fangverbote“ die Worte „oder und Anlande Verpflichtung“ eingefügt.
  - b) Nummer 13 erhält folgende Fassung: „13 entgegen § 29 den Fischfang mit dem lebenden Köderfisch ausübt,“.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Dez. 2010

Die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz,

Margit Conrad